

Amtsblatt für das Eichwesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2015

Wien, am 11. Dezember 2015

Nr. 7

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
Tel.: +43-(0)1-21110-2607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Inhalt:

Seite

Amtliche Verlautbarungen

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Ermächtigung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherheitszeichen (Sicherungszeichenverordnung – SiZeiV).....	2
EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 1082/2015)	8
EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 1083/2015)	8

Ermächtigung von Eichstellen

Zl. 4689/2015 Ermächtigung der Eichstelle Grimm Waagen GmbH.....	9
Zl. 4690/2015 Ermächtigung der Eichstelle Thomas Egger e.U.	9
Zl. 4720/2015 Ermächtigung der Eichstelle HEAT wärmetechnische Anlagen GmbH.....	10

Zulassungen von Messgeräten; eichtechnische Stellen

Zl. 1076/2015 Siemens AG, Elektrizitätszähler	10
Zl. 1077/2015 Siemens AG, Elektrizitätszähler	11
Zl. 1078/2015 Siemens AG, Elektrizitätszähler	12
Zl. 1604/2015 Networked Energy Services Corporation, Elektrizitätszähler	13
Zl. 1605/2015 Networked Energy Services Corporation, Elektrizitätszähler	14
Zl. 1606/2015 Networked Energy Services Corporation, Elektrizitätszähler	15
Zl. 1607/2015 Networked Energy Services Corporation, Elektrizitätszähler	16
Zl. 1608/2015 Networked Energy Services Corporation, Elektrizitätszähler	17
Zl. 3098/2015 Tokheim Holking SAS, Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten	18
Zl. 3842/2015 Kamstrup A/S, Elektrizitätszähler	18
Zl. 3843/2015 Kamstrup A/S, Elektrizitätszähler	19
Zl. 4398/2015 Landis+Gyr UK Ltd., Elektrizitätszähler	20
Zl. 4399/2015 Landis+Gyr UK Ltd., Elektrizitätszähler	21

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Ermächtigung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherungszeichen (Sicherungszeichenverordnung – SiZeIV)

Auf Grund des § 45 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

1. Abschnitt Verfahren

Antrag auf Erteilung der Ermächtigung

§ 1. (1) Anträge auf Erteilung der Ermächtigung zur Anbringung von Sicherungszeichen sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen einzubringen und müssen nachstehende Angaben über den Antragsteller und Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Zuname,
2. Wohnadresse,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Strafregisterbescheinigung (oder gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers), die zum Zeitpunkt des Antrages nicht älter als einen Monat sein darf,
5. Messgeräte, Messgerätearten oder Messgeräteteile, für die die Ermächtigung erteilt werden soll,
6. Nachweis für Schulungen durch den/die Hersteller oder bevollmächtigte(n) Vertreter des Herstellers der Messgeräte, Messgerätearten oder Messgeräteteile
7. Ausbildungsnachweis über eine einschlägige fachliche Ausbildung an den beantragten Messgeräten, Messgerätearten oder Messgeräteteilen,
8. Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufsausübung an den beantragten Messgeräten, Messgerätearten oder Messgeräteteilen,
9. Art und Dauer der derzeitigen Tätigkeit mit Bestätigung des Arbeitgebers,
10. eventuell Art und Dauer früherer Tätigkeiten, die für die beantragte Ermächtigung von Bedeutung sind, mit Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers,
11. Beschreibung des notwendigen Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen für die beantragten Messgeräte, Messgerätearten oder Messgeräteteile (wenn nicht ausnahmsweise ein Entfall gemäß § 11 Abs. 4 beantragt wird), sowie
12. Name oder Unternehmen, Adresse und Gewerbe des Arbeitgebers.

(2) Die Strafregisterbescheinigung gemäß Abs. 1 Z 4 ist spätestens ein Jahr nach rechtskräftiger Erledigung des Antrages vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu vernichten.

Erteilung der Ermächtigung

§ 2. (1) Die Ermächtigung zur Anbringung von Sicherungszeichen ist mit Bescheid zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Verordnung erfüllt sind. Insbesondere muss das Verfahren nach § 1 Abs. 1 Z 11 geeignet sein, die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen sicherzustellen. Ein Entfall der Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 1 Abs. 1 Z 11 und § 11 Abs. 4 kann nur dann im Ermächtigungsbefehl vorgesehen werden, wenn Arbeiten an Messgeräteteilen vorgenommen werden sollen, die offensichtlich keinen Einfluss auf die Messwertermittlung und -wiedergabe haben.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat ein Verzeichnis jener Unternehmen zu führen, bei denen Personen tätig sind, die über eine aufrechte Ermächtigung verfügen. Dieses Verzeichnis ist in seiner Gesamtheit zumindest zweimal jährlich im Amtsblatt für das Eichwesen zu veröffentlichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Unternehmen,
- Sitz und
- Messgeräte, Messgerätearten oder Messgeräteteile, für die die Ermächtigung erteilt wurde.

(3) Die Vorschriften hinsichtlich Antragstellung und Erteilung der Ermächtigung gelten sinngemäß auch für Anträge auf Änderung oder Erweiterung des Umfangs der Ermächtigung.

Abweisung des Antrages

§ 3. Der Antrag ist abzuweisen bei:

1. fehlender Zuverlässigkeit: als nicht zuverlässig sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von einem Gericht verurteilt wurden, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt; oder
2. Entzug der Ermächtigung zur Anbringung von Sicherheitszeichen innerhalb der letzten fünf Jahre, ausgenommen Fälle des § 5 Abs. 3; oder
3. Nichterfüllung der Voraussetzungen des MEG oder dieser Verordnung (§ 2 Abs. 1).

Erlöschen und Zurücklegen der Ermächtigung

§ 4. (1) Die Ermächtigung zur Anbringung von Sicherheitszeichen erlischt durch den Tod der ermächtigten Person.

(2) Die Ermächtigung zur Anbringung von Sicherheitszeichen erlischt mit der Zurücklegung dieser Ermächtigung. Die Anzeige der Zurücklegung ist schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen einzubringen.

(3) Die Zurücklegung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Anzeige über die Zurücklegung im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen einlangt, sofern die ermächtigte Person die Zurücklegung nicht für einen späteren Tag anzeigt.

(4) Die Anzeige der Zurücklegung einer Ermächtigung ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unwiderruflich.

Entzug der Ermächtigung

§ 5. (1) Die Ermächtigung ist mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder ein Verlust der Zuverlässigkeit der ermächtigten Person eintritt.

(2) Ein Verlust der Zuverlässigkeit ist gegeben:

1. bei Verurteilungen im Sinne des § 3 Z 1,
2. wenn bereits eine Verwarnung gemäß § 6 ausgesprochen wurde und ein neuerlicher Verstoß gegen die Bestimmungen betreffend Sicherheitszeichen vorliegt, oder
3. bei schweren Verstößen wie beispielsweise missbräuchlicher Anbringung des Sicherheitszeichens, wiederholter Nichtmeldung der Anbringung eines Sicherheitszeichens oder bei Nichteinhaltung der Verkehrsfehlergrenzen.

(3) Weiters ist die Ermächtigung zu entziehen, wenn die ermächtigte Person in den Ruhestand tritt, den Arbeitgeber wechselt oder eine andere berufliche Tätigkeit aufnimmt.

Verwarnung

§ 6. Bei leichten Verstößen ist die ermächtigte Person durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unter Angabe der Gründe mit Bescheid zu verwarnen.

2. Abschnitt

Ausführungsformen von Sicherheitszeichen

Das Sicherheitszeichen

§ 7. (1) Das Sicherheitszeichen besteht aus der Buchstabenfolge „SZ“ und der durch den Ermächtigungsbescheid zugewiesenen Ordnungszahl. Die Ordnungszahl muss sich, ausgenommen bei Anhängelplomben, entweder direkt rechts neben oder direkt unter den Buchstaben „SZ“ befinden. Bei Anhängelplomben darf die Ordnungszahl auch auf der gegenüberliegenden Seite der Plombe aufgebracht sein.

(2) Weiters hat das Sicherheitszeichen den Monat und das Jahr der Anbringung zu enthalten. Wenn eine solche Zusatzinformation am Sicherheitszeichen nicht möglich ist, ist ein Zusatzkleber mit dem Monat und dem Jahr der Anbringung des Sicherheitszeichens am Messgerät anzubringen.

(3) Die erforderlichen Materialien und Werkzeuge zur Anbringung der Sicherheitszeichen sind von der ermächtigten Person auf eigene Kosten zu beschaffen.

Anhängeplomben

§ 8. (1) Das Material muss dem bei der Eichung verwendeten Material gleichwertig sein.

(2) Die Schriftgröße beträgt mindestens 4 mm.

Einlegeplomben

§ 9. (1) Jede vom Hersteller vorgesehene Größe sowie das Material müssen den bei der Eichung verwendeten Größen und Materialien entsprechen.

(2) Die Schriftgröße beträgt, wenn von der Plombengröße her möglich, mindestens 4 mm.

Klebeetiketten

§ 10. (1) Kreisförmige Klebeetiketten müssen einen Durchmesser von mindestens 15 mm haben.

(2) Rechteckige Klebeetiketten müssen eine Größe von mindestens 11 mm x 18 mm haben.

(3) Die Farbe der Klebeetiketten muss Orange sein.

(4) Die Klebeetiketten müssen licht- und witterungsbeständig, öl- und lösungsmittelbeständig sowie festklebend sein und dürfen ohne Beschädigung nicht ablösbar sein.

(5) Die Schriftgröße beträgt mindestens 4 mm.

3. Abschnitt

Anbringung von Sicherheitszeichen

§ 11. (1) Die Anbringung von Sicherheitszeichen darf nur persönlich von der durch den Ermächtigungsbescheid ermächtigten Person durchgeführt werden. Sicherheitszeichen dürfen insbesondere nicht durch Dritte im Auftrag der ermächtigten Person angebracht werden.

(2) Sicherheitszeichen dürfen nur an den im Ermächtigungsbescheid festgelegten Messgeräten, Messgeräteearten oder Messgeräteteilen nach Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen angebracht werden. Die Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen ist zu dokumentieren, wobei auch die dabei verwendeten Messgeräte gemäß Abs. 3 eindeutig (zB Seriennummer) und unter Beifügung der Angaben zu ihrer Kalibrierung oder Eichung anzugeben sind.

(3) Messgeräte sind für die Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen dann geeignet, wenn die Rückführung der messtechnischen Einrichtungen und der messtechnischen Normale durch Kalibrierung (Kalibrierscheine) nachgewiesen werden kann. Für die Kalibrierung gelten als Nachweis Kalibrierscheine der folgenden Stellen:

1. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen oder gleichwertige Institute anderer Staaten;
2. Kalibrierstellen, die im Rahmen des Österreichischen Kalibrierdienstes akkreditiert wurden;
3. Kalibrierstellen, deren Kalibrierscheine auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, anzuerkennen sind.

Für die Überwachung von Umgebungsbedingungen ist neben den Nachweisen gemäß Z 1 bis 3 auch die Verwendung geeichter Messgeräte zulässig, wenn deren Rückführung durch die Vorlage eines Eichscheinnes nachgewiesen werden kann.

(4) Abweichend von Abs. 2 kann vor der Anbringung des Sicherheitszeichens die Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen ausnahmsweise entfallen, wenn für diese Arbeiten der Entfall der Überprüfung im Ermächtigungsbescheid (§ 2 Abs. 1) vorgesehen ist.

(5) Der Verwender des Messgerätes ist über die Anbringung von Sicherheitszeichen, über die Bedeutung dieses Zeichens, seine Verpflichtung zur unverzüglichen nachweislichen Antragstellung auf Eichung des Messgerätes und die Gültigkeitsdauer (§ 45 Abs. 8 MEG) in Kenntnis zu setzen.

(6) Das Anbringen von Sicherheitszeichen ist von der ermächtigten Person unverzüglich einem Eichamt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu melden (§ 12). Meldungen dürfen bei größerer Stückzahl zu einer wöchentlichen Meldung zusammengefasst werden.

(7) Die ermächtigten Personen haben über die von Ihnen durchgeführten Tätigkeiten Unterlagen anzufertigen und für anlassbezogene Überprüfungen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Insbesondere sind dies folgende Unterlagen, gegebenenfalls in Kopie:

1. Reparaturauftrag oder ähnliches,
2. Dokumentation der Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen gemäß Abs. 2 (wenn nicht ausnahmsweise Abs. 4 zur Anwendung kommt),
3. Nachweis über die Kalibrierung oder Eichung der verwendeten Messgeräte gemäß Abs. 3 und
4. Meldung gemäß Abs. 6.

Meldung der Anbringung von Sicherungszeichen

§ 12. (1) Die Meldung gemäß § 11 Abs. 6 hat folgende Punkte zu enthalten:

1. das Datum der Anbringung des Sicherungszeichens,
2. den Verwender des Messgerätes (Unternehmen oder Name und Aufstellungsort),
3. Angaben zu Hersteller, Bauart und Seriennummer des Messgerätes,
4. Angaben zu Messgeräteart und Zulassungsbezeichnung,
5. ein Verzeichnis und eine Beschreibung der angebrachten Sicherungszeichen,
6. eine Kurzbeschreibung der durchgeführten Arbeiten,
7. die Mitteilung, dass das Messgerät auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft wurde und diese einhält, sowie
8. die Mitteilung, wonach der Verwender gemäß § 11 Abs. 5 in Kenntnis gesetzt wurde.

(2) Für die Meldung kann das Formularmuster gemäß der **Anlage** verwendet werden.

4. Abschnitt

Meldung von Änderungen

§ 13. Folgende Änderungen hat die ermächtigte Person dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen längstens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu melden:

1. Änderung ihres Wohnsitzes,
2. Änderung ihres Arbeitgebers,
3. Änderung ihrer Tätigkeit,
4. Änderung des Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen,
5. gerichtliche Verurteilungen ihrer Person im Sinne des § 3 Z 1, oder
6. ihren Übertritt in den Ruhestand.

5. Abschnitt

Überwachung durch die Eichbehörde

§ 14. (1) Die Eichbehörden haben sicherzustellen, dass die ermächtigten Personen die Bestimmungen des MEG und dieser Verordnung einhalten.

(2) Dies geschieht insbesondere dadurch, dass im Zuge von Eichungen oder Revisionen durch die Eichbehörden die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen, die richtige und vollständige Verschließung der Messgeräte oder Messgeräteeile sowie die richtige und rechtzeitige Meldung der Anbringung der Sicherungszeichen überprüft werden.

6. Abschnitt

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 15. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt für das Eichwesen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für Sicherungszeichen, kundgemacht im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 8/1997, außer Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist diese mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 auch auf bestehende Ermächtigungen anzuwenden.

(2) Ermächtigungen zur Anbringung von Sicherungszeichen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben bis 31. Dezember 2017 aufrecht. Danach erlöschen sie, wenn in den Abs. 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bis 30. Juni 2017 hat die ermächtigte Person dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen eine Beschreibung eines geeigneten Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen für jene Messgeräte, Messgerätearten oder Messgeräteeile zu übermitteln, für welche die Person ermächtigt wurde.

(4) Ob ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen geeignet ist, hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen der ermächtigten Person schriftlich, per Telefax oder

per E-Mail binnen sechs Monaten ab Übermittlung mitzuteilen. Bei Geeignetheit bleibt die Ermächtigung weiter aufrecht, sonst erlischt sie zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt.

(5) Falls zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt trotz einer vor diesem Zeitpunkt erfolgten Übermittlung einer Beschreibung im Sinne des Abs. 3 noch keine Mitteilung der Geeignetheit im Sinne des Abs. 4 erlassen wurde, bleibt eine Ermächtigung ausnahmsweise über den in Abs. 2 genannten Zeitpunkt hinaus bis zur Erlassung einer Mitteilung gemäß Abs. 4 aufrecht. Bei Geeignetheit bleibt die Ermächtigung weiter aufrecht, sonst erlischt sie mit Erlassung der Mitteilung der Ungeeignetheit.

(6) Auf Antrag ist das Erlöschen der Ermächtigung wegen Fehlens eines geeigneten Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen mit 31. Dezember 2017 oder dem sich aus Abs. 5 letzter Satz ergebenden Zeitpunkt mit Bescheid festzustellen.

§ 17. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 2015/276/A) notifiziert.

GZ 5696/2015

Wien, am 27.11.2015

Der Leiter des Bundesamtes für
Eich- und Vermessungswesen:
Präsident Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Formularmuster für die Meldung über die Anbringung von Sicherungszeichen

An das Eichamt

Meldung über die Anbringung von Sicherungszeichen (Ordnungszahl) am.....

Verwender des Messgerätes:

- Name/Unternehmen:
- Aufstellungsort des Messgerätes:

Messgerät:

- Hersteller.
- Bauart:
- Seriennummer:
- Messgeräteart:
- Zulassungsbezeichnung:

Verzeichnis und Beschreibung der/des angebrachten Sicherungszeichen(s):

(welche Eichzeichen/-stempel wurden ersetzt)

Kurzbeschreibung des Eingriffes in das Messgerät:

(durchgeführte Arbeiten)

Das Messgerät wurde auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Die ermächtigte Person gewährleistet durch diese Überprüfung des Messgerätes die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen.

Der Verwender wurde über die Anbringung von Sicherungszeichen, über die Bedeutung dieses/dieser Zeichen(s) und auf seine Verpflichtung, unverzüglich und nachweislich einen Antrag auf Eichung zu stellen in Kenntnis gesetzt.

.....
Datum und Unterschrift der ermächtigten Person

ZI. 1082/2015
EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/3530/2008
7. Zusatz
Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch
der Bauart TD-3510

Hersteller

Siemens AG
Wernerwerkdamm 5, 13629 Berlin, Deutschland

Nummer der Baumusterprüfbescheinigung:

A 0445/3530/2008

Kurzbeschreibung

Statischer Vier-Quadranten-Drehstromzähler mit direktem Anschluss für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie mit mehreren Tarifen mit IR-Schnittstelle, integrierter DLC Kommunikationsschnittstelle, Lastprofil und integrierter Abschalteneinrichtung. Die Konformitätsbewertung erfolgt für die Registrierung der Wirkarbeit in bis zu sechs Tarifen und die Firmwareversion 08.000 mit der Checksumme D5CC für den eichpflichtigen Teil EMVK30. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0. auf der Anzeige aufgerufen werden. Die Checksumme kann unter der Kennziffer 0.2.0 nach dem Aufruf der Firmwareversion angezeigt werden.

Die folgenden Änderungen in der Hardware wurden bei Zählern der Hardwaregeneration –E durchgeführt:

- Anstelle von Hallsensoren zur Strommessung können auch Stromwandler zur Strommessung verwendet werden
- Geänderter Transformator im Netzteil
- Geänderter Klemmenblock
- Geänderter Sensor zur Erfassung von externen Magnetfeldern

Die folgenden Änderungen in der eichpflichtigen Firmware wurden durchgeführt:

- Anpassungen zur Verwendung sowohl mit Stromwandlern (Typ E für Drehstromzähler) als auch mit Hallsensoren (Typ D für Drehstromzähler und Wechselstromzähler)
- Energieregister im Flash-Speicher verschlüsselt

ZI. 1083/2015
EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/4944/2007
6. Zusatz
Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch
der Bauart TD-3512

Hersteller

Siemens AG
Wernerwerkdamm 5, 13629 Berlin, Deutschland

Nummer der Baumusterprüfbescheinigung:

A 0445/4944/2007

Kurzbeschreibung

Statischer Vier-Quadranten-Wechselstromzähler mit direktem Anschluss für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie mit mehreren Tarifen mit IR-Schnittstelle, integrierter DLC Kommunikationsschnittstelle, Lastprofil und integrierter Abschalteneinrichtung. Die Konformitätsbewertung erfolgt für die Registrierung der Wirkarbeit in bis zu sechs Tarifen und die Firmwareversion 08.000 mit der Checksumme D5CC für den eichpflichtigen Teil EMVK30. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0. auf der Anzeige aufgerufen werden. Die Checksumme kann unter der Kennziffer 0.2.0 nach dem Aufruf der Firmwareversion angezeigt werden.

Die folgenden Änderungen in der eichpflichtigen Firmware wurden durchgeführt:

- Anpassungen zur Verwendung sowohl mit Stromwandlern (Typ E für Drehstromzähler) als auch mit Hallsensoren (Typ D für Drehstromzähler und Wechselstromzähler)
- Energieregister im Flash-Speicher verschlüsselt

ZI. 4689/2015

Ermächtigung der Eichstelle Grimm Waagen GmbH, EStNr.: 533

Eichstelle:

Eichstelle: Grimm Waagen GmbH, EStNr.: 533
Adresse: Gewerbepark Tresdorf II, Grimm-Straße 1, 2111 Tresdorf bei Korneuburg
Eichstellenleiter: Dieter Koritnik
Messgeräte: Waagen und Gewichtsstücke

Ermächtigungsumfang:

Erweiterung der Ermächtigung bzgl. Herrn Eduard Brunnhuber als zusätzlichen Zeichnungsberechtigten und Eichstellenleiterstellvertreter, Abmeldung des Zeichnungsberechtigten Thomas Turner. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 4690/2015

Ermächtigung der Eichstelle Thomas Egger e.U., EStNr.: 549

Eichstelle:

Eichstelle: Thomas Egger e.U., EStNr.: 549
Adresse: Wettmannstätten 125, 8521 Wettmannstätten
Eichstellenleiter: Herbert Egger
Messgeräte: Elektrische Druckmessgeräte und Manometer

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle für elektrische Druckmessgeräte und Manometer. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 4720/2015
Ermächtigung der Eichstelle
HEAT wärmetechnische Anlagen GmbH, EStNr.: 528

Eichstelle:

Eichstelle: HEAT wärmetechnische Anlagen GmbH, EStNr.: 528
Adresse: Siegfried Marcus-Straße 9, 2362 Biedermansdorf
Eichstellenleiter: Herr Tibor Kiss
Messgeräte: Gaszähler

Ermächtigungsumfang:

Standortwechsel und Änderung des Eichstellenleiters. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 1076/2015
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart TD-3510
(7. Änderung der Zulassung ZI. 3529/2008)

Antragsteller und Hersteller

Siemens AG
Wernerwerkdamms 5, 13629 Berlin, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/3530/2008, 7. Zusatz, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 08	Statischer Drehstromzähler für direkten Anschluss TD-3510.
E 100	

Kurzbeschreibung

Statischer Vier-Quadranten-Drehstromzähler mit direktem Anschluss für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie mit mehreren Tarifen mit IR-Schnittstelle, integrierter DLC-Kommunikationsschnittstelle, Lastprofil und integrierter Abschalteneinrichtung.

Die Zähler sind mit der Firmwareversion 08.000 mit der Checksumme D5CC für den eichpflichtigen Teil EMVK30 zugelassen. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0. auf der Anzeige aufgerufen werden. Die Checksumme kann unter der Kennziffer 0.2.0 nach dem Aufruf der Firmwareversion angezeigt werden.

Die Zähler können mit dieser Firmwareversion mit der Hardwareversion –D gemäß Typenschlüssel verwendet werden.

Die folgenden Änderungen in der Hardware wurden bei Zählern der Hardwaregeneration –E durchgeführt:

- Verwendung von Stromwandlern anstelle von Hallsensoren zur Strommessung
- Geänderter Transformator im Netzteil
- Geänderter Klemmenblock
- Geänderter Sensor zur Erfassung von externen Magnetfeldern

Die folgenden Änderungen in der eichpflichtigen Firmware wurden durchgeführt:

- Anpassungen zur Verwendung sowohl mit Stromwandlern (Typ E für Drehstromzähler) als auch mit Hallsensoren (Typ D für Wechselstromzähler und Drehstromzähler)
- Energieregister im Flash-Speicher verschlüsselt

ZI. 1077/2015
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
der Bauart TD-3512
(7. Änderung der Zulassung ZI. 3528/2008)

Antragsteller und Hersteller

Siemens AG
Wernerwerkdamm 5, 13629 Berlin, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/4944/2007, 6. Zusatz, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 08	Statischer Wechselstromzähler für direkten Anschluss TD-3512
E 090	

Kurzbeschreibung

Statischer Vier-Quadranten-Wechselstromzähler mit direktem Anschluss für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie mit mehreren Tarifen mit IR-Schnittstelle, integrierter DLC-Kommunikationsschnittstelle, Lastprofil und integrierter Abschalteneinrichtung.

Die Zähler sind mit der Firmwareversion 08.000 mit der Checksumme D5CC für den eichpflichtigen Teil EMVK30 zugelassen. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0. auf der Anzeige aufgerufen werden. Die Checksumme kann unter der Kennziffer 0.2.0 nach dem Aufruf der Firmwareversion angezeigt werden.

Die Zähler können mit dieser Firmwareversion mit der Hardwareversion –D gemäß Typenschlüssel verwendet werden.

Die folgenden Änderungen in der eichpflichtigen Firmware wurden durchgeführt:

- Anpassungen zur Verwendung sowohl mit Stromwandlern (Typ E für Drehstromzähler) als auch mit Hallsensoren (Typ D für Drehstromzähler und Wechselstromzähler)
- Energieregister im Flash-Speicher verschlüsselt

ZI. 1078/2015
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
der Bauart TD-3511
(8. Änderung der Zulassung ZI. 4945/2007)

Antragsteller und Hersteller

Siemens AG
Wernerwerkdamm 5, 13629 Berlin, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. T10045, Revision 12 vom 26. August 2015 für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 08	Drehstromzähler für direkten Anschluss TD-3511
E 030	

Kurzbeschreibung

Statischer Vier-Quadranten-Drehstromzähler mit direktem Anschluss für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie mit mehreren Tarifen mit IR-Schnittstelle, integrierter DLC-Kommunikationsschnittstelle, Lastprofil und integrierter Abschalteneinrichtung.

Die Zähler sind mit der Firmwareversion 08.000 mit der Checksumme D5CC für den eichpflichtigen Teil EMVK30 zugelassen. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0. auf der Anzeige aufgerufen werden. Die Checksumme kann unter der Kennziffer 0.2.0 nach dem Aufruf der Firmwareversion angezeigt werden.

Die Zähler können mit dieser Firmwareversion mit den Hardwareversionen –D und –E gemäß Typenschlüssel in der Beilage 1 verwendet werden.

Die folgenden Änderungen in der Hardware wurden bei Zählern der Hardwaregeneration –E durchgeführt:

- Anstelle von Hallsensoren zur Strommessung für Zähler der Genauigkeitsklasse A können auch Stromwandler zur Strommessung für Zähler der Genauigkeitsklasse A oder B verwendet werden
- Geänderter Transformator im Netzteil
- Geänderter Klemmenblock
- Geänderter Sensor zur Erfassung von externen Magnetfeldern

Die folgenden Änderungen in der eichpflichtigen Firmware wurden durchgeführt:

- Anpassungen zur Verwendung sowohl mit Stromwandlern (Typ E für Drehstromzähler) als auch mit Hallsensoren (Typ D für Drehstromzähler und Wechselstromzähler)
- Energieregister im Flash-Speicher verschlüsselt

ZI. 1604/2015
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart 835x2-3
(4. Änderung der Zulassung ZI. 2175/2012)

Antragsteller

Networked Energy Services GmbH
Industriezeile 35/4, 4021 Linz

Hersteller

Networked Energy Services Corporation
550 Meridian Avenue, San Jose, CA 95126, USA

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10472, Revision 6 vom 27. August 2015 der Benannten Stelle 0122, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 13	Statischer Drehstromzähler der Type 835x2-3 für Messwandleranschluss
E 010	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 2175/2012, GZ 1363/2014, GZ 2580/2014 und GZ 1172/2015.
Statischer Drehstromzähler für Messwandleranschluss mit elektronischem Tarifteil für Wirk- und Blindenergiemessung in allen vier Quadranten, optionaler Maximumsregistrierung und Lastprofil sowie mit optischer Schnittstelle und bidirektionaler PLC-Kommunikationsschnittstelle.
Die Zähler sind auch mit der in Tabelle 1 angeführten Softwareversion der eichpflichtigen Software zugelassen:

Softwareversion	Checksumme
3.80.19	BB7F

Tabelle 1

Softwareversion und Checksumme können beim Start des Zählers oder in der rollierenden Anzeige auf dem Display dargestellt werden.

Die Zähler mit dieser Softwareversion verfügen über die Fähigkeit, im Fehlerfall die eichpflichtige Software ohne Verletzung der Plombierung aktualisieren zu können. Die Kapazität des Logbuchs, in dem die durchgeführten Aktualisierungen erfasst werden, ist auf 10 begrenzt, danach werden die ältesten Einträge überschrieben. Die Zähler sind daher für eine maximale Anzahl von 10 Aktualisierungen zugelassen.

ZI. 1605/2015
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart 83332-3
(7. Änderung der Zulassung ZI. 4248/2010)

Antragsteller

Networked Energy Services GmbH
Industriezeile 35/4, 4021 Linz

Hersteller

Networked Energy Services Corporation
550 Meridian Avenue, San Jose, CA 95126, USA

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10264, Revision 11 vom 27. August 2015 der Benannten Stelle 0122, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 11	Statischer Drehstromzähler der Type 83332 3 für direkten Anschluss
E 040	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 4248/2010, GZ 4397/2012, GZ 1015/2013, GZ 1239/2014, GZ 1361/2014, GZ 2581/2014 und GZ 1171/2015.

Statischer Drehstromzähler für direkten Anschluss mit elektronischem Tarifeil für Wirk- und Blindenergiemessung in allen vier Quadranten, optionaler Maximumsregistrierung und Lastprofil sowie mit optischer Schnittstelle und bidirektionaler PLC-Kommunikationsschnittstelle und Abschalt einrichtung. Die Zähler sind auch mit der in Tabelle 1 angeführten Softwareversion der eichpflichtigen Software zugelassen:

Softwareversion	Checksumme
3.80.19	BB7F

Tabelle 1

Softwareversion und Checksumme können beim Start des Zählers oder in der rollierenden Anzeige auf dem Display dargestellt werden.

Die Zähler mit dieser Softwareversion verfügen über die Fähigkeit, im Fehlerfall die eichpflichtige Software ohne Verletzung der Plombierung aktualisieren zu können. Die Kapazität des Logbuchs, in dem die durchgeführten Aktualisierungen erfasst werden, ist auf 10 begrenzt, danach werden die ältesten Einträge überschrieben. Die Zähler sind daher für eine maximale Anzahl von 10 Aktualisierungen zugelassen.

ZI. 1606/2015
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart 83332-1
(5. Änderung der Zulassung ZI. 3314/2011)

Antragsteller

Networked Energy Services GmbH
Industriezeile 35/4, 4021 Linz

Hersteller

Networked Energy Services Corporation
550 Meridian Avenue, San Jose, CA 95126, USA

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10322, Revision 9 vom 27. August 2015 der Benannten Stelle 0122, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 11	Statischer Wechselstromzähler der Type 83332 1 für direkten Anschluss
E 030	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 3314/2011, GZ 4396/2012, GZ 1362/2014, GZ 2582/2014 und GZ 1168/2015. Statischer Wechselstromzähler für direkten Anschluss mit elektronischem Tariffteil für Wirk- und Blindenergiemessung in allen vier Quadranten, optionaler Maximumsregistrierung und Lastprofil sowie mit optischer Schnittstelle und bidirektionaler PLC-Kommunikationsschnittstelle und Abschaltelinrichtung. Die Zähler sind auch mit der in Tabelle 1 angeführten Softwareversion der eichpflichtigen Software zugelassen:

Softwareversion	Checksumme
3.80.19	BB7F

Tabelle 1

Softwareversion und Checksumme können beim Start des Zählers oder in der rollierenden Anzeige auf dem Display dargestellt werden.

Die Zähler mit dieser Softwareversion verfügen über die Fähigkeit, im Fehlerfall die eichpflichtige Software ohne Verletzung der Plombierung aktualisieren zu können. Die Kapazität des Logbuchs, in dem die durchgeführten Aktualisierungen erfasst werden, ist auf 10 begrenzt, danach werden die ältesten Einträge überschrieben. Die Zähler sind daher für eine maximale Anzahl von 10 Aktualisierungen zugelassen.

ZI. 1607/2015
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart 83331-3
(4. Änderung der Zulassung ZI. 1111/2010)

Antragsteller

Networked Energy Services GmbH
Industriezeile 35/4, 4021 Linz

Hersteller

Networked Energy Services Corporation
550 Meridian Avenue, San Jose, CA 95126, USA

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10166, Revision 13 vom 27. August 2015 der Benannten Stelle 0122, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 10	Statischer Drehstromzähler der Type 83331 3 für direkten Anschluss
E 050	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 1111/2010, GZ 5767/2010, GZ 4395/2012 und GZ 1167/2015.
Statischer Drehstromzähler für direkten Anschluss mit elektronischem Tarifteil für Wirk- und Blindenergiemessung in allen vier Quadranten, optionaler Maximumsregistrierung und Lastprofil sowie mit optischer Schnittstelle und bidirektionaler PLC-Kommunikationsschnittstelle und Abschalt einrichtung. Die Zähler sind auch mit der in Tabelle 1 angeführten Softwareversion der eichpflichtigen Software zugelassen:

Softwareversion	Checksumme
3.80.19	BB7F

Tabelle 1

Softwareversion und Checksumme können beim Start des Zählers oder in der rollierenden Anzeige auf dem Display dargestellt werden.

Die Zähler mit dieser Softwareversion verfügen über die Fähigkeit, im Fehlerfall die eichpflichtige Software ohne Verletzung der Plombierung aktualisieren zu können. Die Kapazität des Logbuchs, in dem die durchgeführten Aktualisierungen erfasst werden, ist auf 10 begrenzt, danach werden die ältesten Einträge überschrieben. Die Zähler sind daher für eine maximale Anzahl von 10 Aktualisierungen zugelassen.

ZI. 1608/2015
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart 83331-1
(4. Änderung der Zulassung ZI. 3496/2008)

Antragsteller

Networked Energy Services GmbH
Industriezeile 35/4, 4021 Linz

Hersteller

Networked Energy Services Corporation
550 Meridian Avenue, San Jose, CA 95126, USA

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10146, Revision 13 vom 27. August 2015 der Benannten Stelle 0122, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 09	Statischer Wechselstromzähler der Type 83331-1 für direkten Anschluss
E 050	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 3496/2008, GZ 5768/2010, GZ 4394/2012 und GZ 1165/2015.
Statischer Wechselstromzähler für direkten Anschluss mit elektronischem Tarifeil für Wirk- und Blindenergiemessung in allen vier Quadranten, optionaler Maximumsregistrierung und Lastprofil sowie mit optischer Schnittstelle und bidirektionaler PLC-Kommunikationsschnittstelle und Abschalt einrichtung. Die Zähler sind auch mit der in Tabelle 1 angeführten Softwareversion der eichpflichtigen Software zugelassen:

Softwareversion	Checksumme
3.80.19	BB7F

Tabelle 1

Softwareversion und Checksumme können beim Start des Zählers oder in der rollierenden Anzeige auf dem Display dargestellt werden.

Die Zähler mit dieser Softwareversion verfügen über die Fähigkeit, im Fehlerfall die eichpflichtige Software ohne Verletzung der Plombierung aktualisieren zu können. Die Kapazität des Logbuchs, in dem die durchgeführten Aktualisierungen erfasst werden, ist auf 10 begrenzt, danach werden die ältesten Einträge überschrieben. Die Zähler sind daher für eine maximale Anzahl von 10 Aktualisierungen zugelassen.

ZI. 3098/2015

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten der Bauart „Fuel-POS“ für
Betriebsstoffmessenanlagen
3. Änderung der Zulassung ZI. 3571/2012**

Antragsteller

Tokheim Austria GmbH
Eitzenberger Straße 4-6, 2544 Leobersdorf

Hersteller

Tokheim Holding SAS
Immeuble Le Cezanne, Paris Nord 2 – 35, Allée des Impressionnistes
BP 45027 Villepinte, 95912 Roissy Ch de Gaulle Cedex, Frankreich

Zulassungsbezeichnung

OE 15
R 020

Kurzbeschreibung

Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten für Betriebsstoffmessenanlagen, auf PC-Basis, für Kredit-tankungen für einen geschlossenen und einen offenen Kundenkreis und/oder für Banknotentankungen

Gegenstand der Änderung

geänderte SW-Versionen und Prüfsummen

ZI. 3842/2015

**Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart 686 162
(9. Änderung der Zulassung ZI. 4655/2012)**

Antragsteller und Hersteller

Kamstrup A/S
Industrivej 28, Stilling, 8660 Skanderborg, Dänemark

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10439, Revision 24 vom 15. Mai 2014 der Benannten Stelle 0122 für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 12
E 070

Statischer Wechselstromzähler 686 162 für direkten Anschluss

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 4655/2012, GZ 2288/2013, GZ 3047/2013, GZ 4707/2013, GZ 1025/2014, GZ 2749/2014, GZ 3890/2014, GZ 4767/2014 und GZ 1217/2015.

Statischer Drehstromzähler für direkten Anschluss mit elektronischem Tarifeil für Wirk- und Blindenergiemessung, Lastprofil und Maximumsregistrierung in allen vier Quadranten und Kommunikationsschnittstellen.

Die Zähler sind auch mit der in Tabelle 1 angeführten Softwareversion der eichpflichtigen Software zugelassen:

Softwareversion	Checksumme	Anmerkung
5098-974 rev J1	50046	Omnipower

Tabelle 1

Die Softwareversion und die Checksumme der eichpflichtigen Software werden beim Start des Zählers in der Anzeige angezeigt.

Die Zähler mit dieser Softwareversion und den in der Beilage 1 der Zulassung angeführten Seriennummern verfügen über die Fähigkeit, im Fehlerfall die eichpflichtige Software ohne Verletzung der Plombierung aktualisieren zu können.

Es wurden keine Änderungen der eichpflichtigen Funktionen durchgeführt.

ZI. 3843/2015

Zulassung zur Eichung

Elektrizitätszähler der Bauart 684 382 (9. Änderung der Zulassung ZI. 4652/2012)

Antragsteller und Hersteller

Kamstrup A/S
Industrivej 28, Stilling, 8660 Skanderborg, Dänemark

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10483, Revision 25 vom 15. Mai 2014 der Benannten Stelle 0122, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 12	Statischer Drehstromzähler 684 382 für direkten Anschluss
E 060	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 4652/2012, GZ 2287/2013, GZ 3048/2013, GZ 4706/2013, GZ 1027/2014, GZ 2736/2014, GZ 3891/2014, GZ 4765/2014 und GZ 1216/2015.

Statischer Drehstromzähler für direkten Anschluss mit elektronischem Tarifeil für Wirk- und Blindenergiemessung, Lastprofil und Maximumsregistrierung in allen vier Quadranten und Kommunikationsschnittstellen.

Die Zähler sind mit der in Tabelle 1 angeführten Softwareversion der eichpflichtigen Software zugelassen:

Softwareversion	Checksumme	Anmerkung
5098-974 rev J1	50046	Omnipower

Tabelle 1

Die Softwareversion und die Checksumme der eichpflichtigen Software werden beim Start des Zählers in der Anzeige angezeigt.

Die Zähler mit dieser Softwareversion und den in der Beilage 1 der Zulassung angeführten Seriennummern verfügen über die Fähigkeit, im Fehlerfall die eichpflichtige Software ohne Verletzung der Plombierung aktualisieren zu können.

Es wurden keine Änderungen der eichpflichtigen Funktionen durchgeführt.

ZI. 4398/2015

Zulassung zur Eichung

**Elektrizitätszähler für Wechselstrom der Bauart E450 S4
(1. Änderung der Zulassung ZI. 3612/2015)**

Antragsteller

Landis+Gyr GmbH
Altmannsdorfer Straße 76, 1120 Wien

Hersteller

Landis+Gyr UK Ltd.
1 Lysander Drive, Northfields Industrial Estate, PE6 8FB Peterborough, United Kingdom

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10689, Revision 2 vom 29. September 2015, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 15	Statischer Wechselstromzähler der Bauart E450 S4 für direkten Anschluss
E 040	

Kurzbeschreibung

Statischer Wechselstromzähler für direkten Anschluss mit eingebautem elektronischem Tarifeil für Wirkenergie sowie optional Blindenergie, Maximummessung, Lastprofilspeicher in allen vier Quadranten, optionale Abschalteneinrichtung, IR-Schnittstelle und PLC-Kommunikation.
Die Zähler sind mit der Softwareversion in Tabelle 1 zugelassen.

Softwareversion	Checksumme
V91.03.xx.xx	7662ce30

Tabelle 1

Softwareversion und Checksumme werden im Menü „Mid_dAtA“ unter dem OBIS-Code „0.2.0“ bzw. „0.2.8“ angezeigt. Die Kennzeichnung „xx.xx“ bezieht sich dabei auf den nicht eichpflichtigen Teil der Software. Die Zähler mit dieser Softwareversion verfügen über die Fähigkeit, im Fehlerfall die eichpflichtige Software ohne Verletzung der Plombierung aktualisieren zu können.

ZI. 4399/2015
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler für Drehstrom der Bauart E450 S4
(1. Änderung der Zulassung ZI. 2120/2015)

Antragsteller

Landis+Gyr GmbH
Altmannsdorfer Straße 76, 1120 Wien

Hersteller

Landis+Gyr UK Ltd.
1 Lysander Drive, Northfields Industrial Estate, PE6 8FB Peterborough, United Kingdom

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10690, Revision 2 vom 29. September 2015, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 15	Statischer Drehstromzähler der Bauart E450 S4 für direkten Anschluss
E 030	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassung GZ 2120/2015.

Statischer Drehstromzähler für direkten Anschluss mit eingebautem elektronischem Tarifeil für Wirkenergie sowie optional Blindenergie, Maximummessung, Lastprofilspeicher in allen vier Quadranten, optionale Abschalteneinrichtung, IR-Schnittstelle und PLC-Kommunikation.

Die Zähler sind mit der Softwareversion in Tabelle 1 zugelassen.

Softwareversion	Checksumme
V93.03.xx.xx	cce43272

Tabelle 1

Softwareversion und Checksumme werden im Menü „Mid_dAtA“ unter dem OBIS-Code „0.2.0“ bzw. „0.2.8“ angezeigt. Die Kennzeichnung „xx.xx“ bezieht sich dabei auf den nicht eichpflichtigen Teil der Software. Die Zähler mit dieser Softwareversion verfügen über die Fähigkeit, im Fehlerfall die eichpflichtige Software ohne Verletzung der Plombierung aktualisieren zu können.